

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Otto Junker CM GmbH

(November 2021)

1. Definition

„**Lieferant**“ ist die Otto Junker CM GmbH mit Sitz in Simmerath.

„**Besteller**“ ist die Firma, die das Angebot des Lieferanten annimmt, beziehungsweise die Firma, die dem Lieferanten ein Angebot auf Abschluss eines Liefervertrages unterbreitet, welches der Lieferant annimmt.

„**Produkt**“ ist die aufgrund eines zwischen dem Besteller und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages zu liefernder Sache.

2. Geltungsbereich

2.1 Die folgenden Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2.2 Die folgenden Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Lieferant nicht an.

3. Überprüfung der Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Sofern der Besteller dem Lieferanten schriftlich bekannt gibt, welchen Gebrauch er mit den von ihm bestellten Produkten oder Dienstleistungen beabsichtigt, werden der Lieferant und der Besteller gemeinsam eine schriftliche Spezifikation hinsichtlich

der zu bestellenden Produkte oder Dienstleistungen abstimmen. Sollte eine schriftliche Spezifikation nicht Vertragsbestandteil werden, übernimmt der Lieferant keine Gewährleistung für die Einhaltung des von dem Besteller erwarteten Verwendungszwecks.

4. Angebote - Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

4.1 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

4.2 Bestellungen können von dem Lieferanten innerhalb von 6 Wochen durch Auftragsbestätigung angenommen werden.

4.3 Verträge kommen erst durch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten (mindestens in Textform) oder mit Lieferung zustande.

4.4 Mündliche Zusicherungen von Eigenschaften, Ergänzungen, Zusagen oder Nebenabreden, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zum Nachteil des Lieferanten ändern, sind nur wirksam, wenn sie von dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

4.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies

gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

4.6 Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und Tabellen gelten stets nur annäherungsweise, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Für konstruktionsbedingte Abweichungen des Vertragsgegenstandes gegenüber diesen Unterlagen wird nicht haftet.

4.7 Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Im Übrigen gibt der Lieferant Maße und Gewichte in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien. Geringfügige Abweichungen, insbesondere gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Die im Vertrag genannten Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben als Grundpreise zuzüglich möglicher Zuschläge für Energie- und Materialteuerungen.

5.2 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht eine abweichende INCOTERM-Klausel vereinbart ist, EXW INCOTERMS 2020® zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. Kosten für

Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller für den Transport alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Soweit Skonto vertraglich vereinbart ist, hat eine Skontogewährung den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.

5.4 Für Teillieferungen werden Teilrechnungen gestellt. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.

5.5 Kommt der Besteller mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, so sind die ausstehenden Beträge mit 5%-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und/oder weiterer Schäden bleibt unberührt.

5.6 Der Besteller ist nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Erfüllt der Besteller eine seiner Pflichten nach diesem Vertrag oder dem Gesetz nicht, so kann der Lieferant, unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückbehalten.

5.7 Hat Lieferant unstreitig teilweise mangelhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil der Lieferung zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller nicht von Interesse ist.

5.8 Die Zurückhaltung von Zahlungen

oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 6.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch den Lieferanten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch den Lieferanten schriftlich erklärt.
- 6.3 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen dem Lieferanten und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Ist dies jedoch der Fall, kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Produkte durch den Besteller wird

stets für den Lieferanten vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 6.5 Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für den Lieferanten.
- 6.6 Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen.
- 6.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

7 Umfang der Lieferung, Lieferzeit,

Liefermengen, Höhere Gewalt

- 7.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Besteller gewünschte Umkonstruktionen und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen vom Besteller freigegeben werden.
- 7.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch den Lieferanten.
- 7.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
- 7.4 Die Lieferfrist verlängert sich, wenn der Besteller in die Lieferung behindernder Art und Weise den Vertrag verletzt sowie bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer der Behinderung.
- 7.5 In Fällen höherer Gewalt und bei allen Ereignissen, die außerhalb des Willens des Lieferanten und dessen Einflussnahme liegen, wie z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung, behördlichen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, unvorhergesehenen Hindernissen bei Herstellung oder Lieferungen – bei dem Lieferanten oder bei dessen Unterpelieferanten – gilt die Lieferzeit als angemessen verlängert. Der Lieferant wird

dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst schriftlich mitteilen.

- 7.6 Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist, bis der Lieferant alle technischen Fragen und die Machbarkeit der Änderungen geprüft hat. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben für die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, kann der Lieferant andere Aufträge vorziehen und abschließen. Der LIEFERANT ist nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
- 7.7 Soll eine Lieferung anhand eines von dem Lieferanten erstellten Musters erfolgen, so hat der Besteller dieses Muster im Werk des Lieferanten unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung des Musters zu besichtigen und freizugeben.

8 Versand, Gefahrenübergang

- 8.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung EXW INCOTERMS 2020® vereinbart.
- 8.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch den Lieferanten.
- 8.3 Versandbereit gemeldete Ware ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Verletzt der Besteller diese Pflicht, ist der Lieferant nach seiner Wahl berechtigt, die Ware auf Kosten

des Bestellers an den Besteller zu versenden oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Partners bei sich oder bei Dritten zu lagern.

8.4 Die Gefahr geht gemäß EXW INCOTERMS 2020[®] auf den Kunden über. Schaltet der Lieferant einen Bearbeiter ein und liefert dieser Bearbeiter direkt an den Kunden, gilt EXW INCOTERMS 2020[®] am Geschäftssitz des Bearbeiters.

8.5 Sofern die Ware nicht gemäß EXW INCOTERMS 2020[®] geliefert wird, geht die Gefahr, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an die erste Transportperson über.

9 Schutzrechte

9.1 Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dem Lieferanten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Der Lieferant ist berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

9.2 Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferant berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung zu vertreten.

9.3 Der Besteller haftet dem Lieferanten dafür, dass beigestellte Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er

stellt den Lieferanten von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

10 Haftung für verspätete Lieferung

10.1 Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern, nicht fristgemäß, und ist der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB und ist das Interesse des Bestellers an einer weiteren Vertragserfüllung nicht fortgefallen, so haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, er hat die Vertragsverletzung nicht zu vertreten.

10.2 Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern, nicht fristgemäß, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Soweit dem Lieferanten im Rahmen dieser Haftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden (u.a. unter Ausschluss entgangenen Gewinns oder Mangelfolgeschäden) begrenzt.

10.3 Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern, nicht, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Soweit der Lieferant in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung an-

gelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden (u.a. unter Ausschluss entgangenen Gewinns oder Mangelfolgeschäden) begrenzt.

- 10.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 10.5 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung für verspätete Lieferung ausgeschlossen.

11 Haftung für Mängel

- 11.1 Sofern ein Produkt spezifiziert ist, ist es frei von Sachmängeln, wenn anerkannte fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden. Der Besteller kann sich auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck nur dann berufen, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 11.2 Falls der Lieferant nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern hat, übernimmt der Besteller das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 11.3 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entspricht die Ware dem Vertrag, wenn die Ware den Bestimmungen des Absenderlandes entspricht. Normative Anforderungen in anderen Ländern als dem Absenderland müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 11.4 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich gegenüber dem Lieferanten schriftlich angezeigt und gerügt werden. Soweit ein von dem Lieferanten zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl des Lieferanten Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Wählt der Lieferant die Nachbesserung, so hat der Besteller auf Anforderung des Lieferanten die Sache im Herstellerwerk zur Nachbesserung zur Verfügung zu stellen.
- 11.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 11.6 Hat der Besteller die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Besteller die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Lieferant die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigern kann. Lieferant kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung u.a. verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung 150 % vom Warenwert im mangelfreien Zustand übersteigen.

- 11.7 Der Lieferant haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche und schriftliche Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- 11.8 Der Lieferant haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen. Soweit der Lieferant im Rahmen der Mängelhaftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden (u.a. unter Ausschluss entgangenen Gewinns oder Mangelfolgeschäden) begrenzt.
- 11.9 Der Lieferant haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Soweit Lieferant in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden (u.a. unter Ausschluss entgangenen Gewinns oder Mangelfolgeschäden) begrenzt.
- 11.10 Die Mängelhaftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.11 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.
- 11.12 Ansprüche nach § 437 BGB verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang, es sei denn, es handelt sich um

Produkte, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

12 Gesamthaftung

- 12.1 Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Lieferant – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere für solche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB – entsprechend Ziffern 11.10, 11.11 und 11.12. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.
- 12.2 Soweit die Schadensersatzhaftung des Lieferanten aufgrund dieser Ziffer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 12.3 Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem der Besteller ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers erlangen müsste.

13 Werkzeuge, Betriebsmittel

- 13.1 Soweit der Besteller dem Lieferanten Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z. B. Gießereiformen, Schablonen und Kernkästen) zur Verfügung

- stellt (nachfolgend „**Einrichtungen**“ genannt), sind dem Lieferanten diese kostenfrei zuzusenden. Der Lieferant kann verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt. Kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, sie ihm auf Kosten des Bestellers zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Besteller.
- 13.2 Der Besteller haftet für die technisch richtige Konstruktion und die den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen, der Lieferant ist jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Der Lieferant ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigelegten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
- 13.3 Soweit der Lieferant auf Wunsch des Bestellers werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen anfertigt oder beschafft, hat der Besteller dem Lieferanten die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Die von dem Lieferanten angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben sein Eigentum. Sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet.
- 13.4 Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Werkzeuge oder Betriebsmittel die konkrete Zusammenarbeit aus oder beendet sie, gehen alle bis dahin entstandene Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- 13.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bleiben die von dem Lieferanten hergestellten oder beschafften Werkzeuge bzw. Betriebsmittel Eigentum des Lieferanten.
- 13.6 Soweit vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der von dem Lieferanten angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen wird, geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der von dem Lieferanten angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen wird dadurch ersetzt, dass der Besteller sie kostenlos dem Lieferanten zur Nutzung überlässt.
- 13.7 Werkzeugkosten bzw. Kostenanteile werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit der Übersendung des Erstmusters oder, wenn ein solches nicht verlangt wird, mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen.
- 13.8 Der Lieferant verpflichtet sich, die Werkzeuge bzw. Betriebsmittel während 3 Jahren nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines Zeitraumes von bis zu einem weiteren Jahr Bestellungen aufgegeben werden, so ist Lieferant zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Andernfalls kann er frei über das Werkzeug bzw. Betriebsmittel verfügen.
- 13.9 Sämtliche in Besitz des Lieferanten stehenden Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von ihm mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die er

in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, die im Eigentum des Bestellers stehenden Modelle und Einrichtungen auf Kosten des Bestellers zu versichern.

13.10 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller den Lieferanten von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

13.11 Die dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von dem Lieferanten jederzeit zurückverlangt werden. Lizenzansprüche des Bestellers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage angefertigten oder beschafften Modellen und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von dem Lieferanten vertragsgemäß verwendet werden.

13.12 Verlangt der Besteller die Herausgabe eines Werkzeuges oder eines Betriebsmittels, so verzichtet er damit gleichzeitig auf die Belieferung mit Teilen, für deren Herstellung der Lieferant das Werkzeug bzw. das Betriebsmittel benötigt (z. B. Serien- oder Ersatzteile). Der Lieferant nimmt diesen Verzicht an.

14 Gegenseitige Ansprüche, Übertragbarkeit

14.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenseitige

ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Lieferanten anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

14.2 Der Besteller kann Rechte aus Verträgen, die er mit dem Lieferanten geschlossen hat, nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten abtreten.

15 Datenschutz

15.1 Der Besteller verpflichtet sich, von allen Personen, welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit dem Lieferanten kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr Einverständnis dazu erklären, dass der Lieferant die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kontaktdaten wie: Name, Anschrift, Position im Unternehmen, Telefonnummer, E-Mailadresse usw. sowie Daten zu besonderen Kenntnissen, Orts- und Zeitangaben zu Besprechungen und ähnliche Daten.

15.2 Der Besteller verpflichtet sich, von allen Personen, welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit dem Lieferanten kommunizieren,

rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass der Lieferant die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte an Dritte übermitteln darf.

- 15.3 Der Besteller verpflichtet sich, von allen Personen, welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit dem Lieferanten kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass der Lieferant die personenbezogenen Daten dieser Personen nur auf ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person löschen muss.
- 15.4 Rechtswirksam im Sinne der vorstehenden Regelungen bedeutet, dass der Besteller selbsttätig die nach dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht notwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung ermitteln muss.
- 15.5 Liegen dem Besteller die zuvor genannten Erklärungen nicht vor, ist er verpflichtet, den Lieferanten darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 15.6 Verstößt der Besteller gegen die zuvor genannte Hinweispflicht oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die vom Besteller eingeholten Erklärungen ganz oder in Teilen unwirksam sind, so stellt der Besteller den Lieferanten von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang

mit diesen Vertragsverletzungen gegen den Lieferanten erheben. Die dem Lieferanten in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 15.7 Im Übrigen wird der Lieferant personenbezogene Daten des Bestellers entsprechend der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

- 16.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz des Lieferanten Erfüllungsort.
- 16.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeit aus oder anlässlich dieser Vertragsbeziehung ist Aachen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.
- 16.4 Auf alle Rechtsstreitigkeit aus oder anlässlich der Vertragsbeziehung findet ausschließlich das deutsche materielle Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (CISG).
- 16.5 Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.